

Reglement

über
Verwendung, Verwaltung und Aufsicht
der
Familien-Stipendien-Stiftung
des
Joh. Friedrich Bröchin
zu
Rheinfelden

datiert am 19. Mai 1850

ausführlich angepasst am 28. November 2016

Berechtigung und Befähigung

§. 1

Nachkommen des Stifters, wie sie im eigens hierfür angefertigten Stammbaum verzeichnet sind, haben das Recht zur Bewerbung beziehungsweise zum Genuss eines Stipendiums.

Lediglich subsidiär kann dasselbige Recht auch Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde Rheinfelden, Aargau zukommen.

Zudem müssen diese Personen an einer Universität oder einer Fachhochschule Studien oder Forschungsaufenthalte im In- oder Ausland oder Aus- und Weiterbildungen im In- oder Ausland nach der originären Ausbildung (Berufslehre oder Sekundarstufe II) durchführen respektive realisieren wollen.

Den Entscheid über die Berechtigung und Befähigung des Antragstellers, der Antragstellerin trifft der Stiftungsrat abschliessend. Ausserdem steht dem Stiftungsrat das alleinige Vergaberecht zu.

Umfang des Genusses

§. 2

Die Höhe des Stipendiums pro Nachkomme, pro Nachkommin des Stifters beträgt maximal Fr. 10'000.00.

Die Höhe des Stipendiums pro Antragsteller, pro Antragstellerin mit Wohnsitz in der Gemeinde Rheinfelden, Aargau, beträgt maximal Fr. 4'000.00. In einem Kalenderjahr werden vom Stiftungsrat lediglich Stipendien bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 8'000.00 an Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde Rheinfelden, Aargau, vergeben.

Fall der Nichtvergabe

§. 3

Wenn das Stipendium ein oder mehrere Jahre lang nicht an rechtmässige und befähigte (§. 1) Bewerber aufgeteilt werden kann, so sollen die Fonds-Erträge nach Abzug der Verwaltungskosten zum Fondsvermögen geschlagen werden.

Bewerbung

§. 4

Antragssteller und Antragsstellerinnen bewerben sich in schriftlicher Form – mit den üblichen Unterlagen (Motivationsschreiben; Beschreibung des Studiums, des Forschungsaufenthalts oder der Aus- und Weiterbildung; Lebenslauf und Zeugnisse) – beim Präsidenten des Stiftungsrats.

Verhalten des Stipendiaten, der Stipendiatin

§. 5

Der Stiftungsrat definiert für jeden Stipendiaten, jede Stipendiatin die Form der regelmässigen Berichterstattung. Kommt der Stipendiat, die Stipendiatin dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Stiftungsrat die Zuwendungen jederzeit kürzen oder entziehen.

Teilweise Rückerstattung

§. 6

Von Stipendiaten und Stipendiatinnen, die später wirtschaftlich dazu in der Lage sind, wird eine vollständige oder zumindest teilweise Rückerstattung des Stipendiums (mindestens ein Drittel des erhaltenen Betrags) erwartet. Rückerstattungen fliessen in das Fondsvermögen.

Fondsverwaltung

§. 7

Über die Art der Verwaltung des Fondsvermögens entscheidet der Stiftungsrat.

Jahresrechnung

§. 8

Der Stiftungsrat genehmigt – im Rahmen seiner ordentlichen Sitzung – alljährlich die Jahresrechnung.

Stiftungsrat

§. 9

Der Stiftungsrat besteht aus maximal fünf Mitgliedern, die Nachkommen des Stifters sind. Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst und wählt seine Mitglieder, jeweils auf eine Dauer von fünf Jahren.

Pflichten des Stiftungsrats

§. 10

Der Stiftungsrat:

- prüft die eingehenden Gesuche und entscheidet über die Vergabe von Stipendien.
- genehmigt die Jahresrechnung.
- erstattet der Gemeinde Rheinfelden, Aargau, in einer informellen Form, jährlich Bericht über seine Tätigkeit.
- sorgt, unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, für die Fortführung des Stammbaums.

Überführung des Stiftungsvermögens in den Stipendienfonds der Stadt Rheinfelden, Aargau, oder in eine ähnliche Institution

§. 11

Der Stiftungsrat behält sich ausdrücklich vor, das Stiftungsvermögen jederzeit in den Stipendienfonds der Stadt Rheinfelden, Aargau, oder in eine ähnliche Institution zu überführen.

Revision des Reglements

§. 12

Anpassungen des Reglements kann der Stiftungsrat beschliessen. Dazu erforderlich ist eine qualifizierte Mehrheit.

Ergänzende Erklärungen

Die in diesem Reglement vorgenommenen Anpassungen ändern nichts an der Tatsache, dass es sich bei der Familien-Stipendien-Stiftung Johann Friedrich Bröchin um eine Familienstiftung handelt. Dies geht aus der Bestimmung, dass primär Gesuche von Nachkommen des Stifters beurteilt und allfällige Stipendien gewährt werden und lediglich subsidiär, für den Fall, dass keine oder zu wenige Gesuchsanträge der Nachkommen eingehen, Antragsstellende mit Wohnsitz in der Gemeinde Rheinfelden – in einem eng beschränkten Umfang – berücksichtigt werden, hervor. Es handelt sich folglich nicht um eine gemischte Stiftung, denn eine «[...] bloss gelegentliche, nebenhergehende, relativ unbedeutende Verwendung von Stiftungsmitteln für andere Zwecke [...]» als die Finanzierung von Studien, Forschungsaufenthalten und Aus- und Weiterbildungen von Familienangehörigen und auch Sonderrechte zugunsten von nicht zur Familie gehörenden Personen, vermögen dem Charakter der Familienstiftung nichts anzuhaben (HONSELL HEINRICH/VOGT NEDIM PETER/GEISER THOMAS (HRSG.), Basler Kommentar ZGB 1, 5. Auflage, 2014, N 3 zu Art. 87 und vgl. BGer vom 30. November 2006, 5C.68/2006, E. 5 in fine). Eigentliche Destinatärsstellung kommt Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde Rheinfelden überdies nicht zu, weil der Stiftungsrat die Berechtigung und Befähigung des Antragstellers, der Antragstellerin abschliessend beurteilt und ihm das alleinige Vergaberecht vorbehalten ist (§ 1 des Stiftungsreglements). Ausserdem wird durch die Berücksichtigung von

Gesuchen von Personen mit Wohnsitz in Rheinfeldern der besonderen Verbundenheit des Stifters zur Gemeinde Rheinfeldern Rechnung getragen. Schliesslich besteht der Stiftungsrat weiterhin lediglich aus Nachkommen des Stifters.

Der Stiftungsrat erklärt die Annahme der Anpassung des Stiftungsreglements und das Einverständnis mit den vorgenannten ergänzenden Erklärungen sowie denjenigen im Sitzungsprotokoll einstimmig:

Rheinfeldern, den 28. November 2016

Der Präsident: Hans Bröchin

Die Mitglieder: Johanna Holer Peter Bröchin Martin Lützel Schwab Hans Albert Wüthrich